

Sozialgesetzbuch

SGB I

Allgemeiner Teil

SGB X

Verwaltungsverfahren/
Zusammenarbeit der Leistungsträger

Durchführungsanweisungen

Stand der Loseblattausgabe:
8. Erg. Lieferung 12/01

Herausgeber:

Bundesanstalt für Arbeit - Nürnberg
Ref. IIa1 der Hauptstelle

§ 44**Verzinsung**

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

(3) Verzinst werden volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

Inhaltsübersicht

1. **Wesentlicher Inhalt, Zweck der Vorschrift**
 - 1.1 Gesetzliche Regelung
 - 1.2 Zweck der Vorschrift
2. **Voraussetzungen für die Verzinsung nach § 44 SGB I**
 - 2.1 Geldleistungen
 - 2.2 Beginn der Verzinsung bei Antragstellung
 - 2.3 Vollständiger Leistungsantrag
 - 2.4 Zuständiger Leistungsträger
 - 2.5 Fälligkeit der Ansprüche
 - 2.6 Besonderheiten:
 - 2.6.1 Folgen fehlender Mitwirkung
 - 2.6.2 Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch
 - 2.6.3 Rücknahme eines Ablehnungsbescheides nach § 44 SGB X
 - 2.6.4 Verfahren nach dem SGG
 - 2.7 Beginn der Verzinsung bei Entscheidung ohne Antrag
 - 2.8 Ende der Verzinsung
8. Erg.Lieferung 12/01

2.9 Berechnung der Zinsen

2.9.1 Der zu verzinsende Betrag

2.9.2 Anrechnung

2.10 Zinsformel

2.11 Beispiel

3. Verfahren

3.1 Behandlung geringfügiger Zinsbeträge

3.2 Kostenträger und Buchungsstelle

3.3 Auszahlung im DV-Verfahren

3.4 Mitteilung an den Leistungsberechtigten

3.5 Berechnung der Zinsbeträge bis 31.12.01

Anlage 1: Vordruck „Zinsberechnung nach § 44 SGB I“

Durchführungsanweisungen

1. Wesentlicher Inhalt, Zweck der Vorschrift

1.1 Gesetzliche Regelung

Nach § 44⁷⁾ sind

- Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit 4 v. H. zu verzinsen. Wesentlicher Inhalt § 44 Abs. 1
- Die Verzinsung beginnt jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Antrages beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrages nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung. § 44 Abs. 2
- Verzinst werden volle Euro-Beträge. Dabei ist der Kalendermonat mit 30 Tagen zugrunde zu legen. § 44 Abs. 3

Das Arbeitsamt hat über einen etwaigen Zinsanspruch ohne Antrag des Leistungsempfängers von Amts wegen zu entscheiden.

Verzinsung von Amts wegen

1.2 Zweck der Vorschrift

(1) Soziale Geldleistungen bilden in der Regel die Lebensgrundlage des Leistungsberechtigten; werden sie auf Grund eingetretener Verzögerungen in der Bearbeitung verspätet gezahlt, sind oft Kreditaufnahmen, die Auflösung von Ersparnissen oder die Einschränkung der Lebensführung notwendig.

Zweck der Vorschrift

(2) Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, sollen die Nachteile einer nicht rechtzeitigen Leistungsgewährung ausgeglichen werden. Auf ein Verschulden des Arbeitsamtes kommt es nicht an.

⁷⁾ Hinweis:

In der DA beziehen sich Paragraphen ohne Gesetzesbezeichnung auf das SGB I.

2. Voraussetzungen für die Verzinsung nach § 44

2.1 Geldleistungen

(1) Zu verzinsen sind Ansprüche des Bürgers sowohl auf einmalige als auch auf laufende Geldleistungen, unabhängig davon, ob auf sie ein Rechtsanspruch besteht oder es sich um eine Ermessensleistung handelt. Zinsen sind eine zur Hauptleistung akzessorische Nebenleistung.

(2) Keine Anwendung findet § 44 auf

- Dienst- und Sachleistungen,
- Erstattungsleistungen der Leistungsträger untereinander, da Erstattungsansprüche der Leistungsträger keine Sozialleistungsansprüche sind (z.B. Erstattung vorläufiger Leistungen - § 43, Erstattung der verrechneten Beträge - § 52),
- Erstattungsansprüche gem. §§ 102 ff. SGB X (siehe jedoch § 108 SGB X und die Weisungen dazu),
- Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge (s. jedoch § 27 SGB IV),
RdErl 26/90 – 7185a – (auch Loseblattausgabe SGB IV“, DA zu § 26)
- Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung für Bezieher von Leistungen (§§ 5, 186, 190 SGB V, 3 SGB VI und 20 SGB XI)
- Entrichtung von Pflichtbeiträgen nach § 208 SGB III
- Leistungen nach den Richtlinien zu Artikel 56 § 2 des Montanunionvertrages (MUV-RL) – RdErl 10/96 – 7321
- Zinseszinsen (§ 289 S. 1 BGB).

(3) Die Pflicht zur Verzinsung setzt kein Verschulden voraus. Ist durch Zeitablauf der Tatbestand des § 44 erfüllt, hat das Arbeitsamt zu verzinsen, weil der Zinsanspruch entstanden ist.

Geldleistungen**Keine Anwendung****Kein Verschulden**

2.2 Beginn der Verzinsung bei Antragstellung

(1) Der Beginn der Verzinsung richtet sich nach

- dem Eingang des vollständigen Leistungsantrages (s. DA 2.3) beim zuständigen Leistungsträger (s. DA 2.4) und

Beginn der Verzinsung

- der Fälligkeit des Anspruches (s. DA 2.5)
- Zunächst ist daher festzustellen, ob bereits
- ein voller Kalendermonat nach Eintritt der Fälligkeit verstrichen ist (§ 44 Abs. 1) und
 - sechs Kalendermonate seit Eingang des vollständigen Leistungsantrages abgelaufen sind (§ 44 Abs. 2).

Der jeweils spätere Zeitpunkt bestimmt den Beginn der **Maßgeblicher Zeitpunkt**

(2) Ist die Geldleistung am 1. eines Kalendermonats fällig geworden, ist die Frist von einem Kalendermonat mit Ablauf dieses Monats abgelaufen – z. B. fällig am 1. Juni; Frist abgelaufen am 30. Juni (s. § 187 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Ist die Geldleistung jedoch nach dem 1. eines Kalendermonats fällig geworden, so endet die Frist von einem Kalendermonat mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem die Geldleistung fällig geworden ist.

(3) Beispiel:

Beispiel

| | |
|----------------------------|-------------|
| Beginn der Geldleistung: | 10. 3. 1992 |
| Beginn der Frist von einem | |
| Kalendermonat: | 1. 4. 1992 |
| Ende der Frist: | 30. 4. 1992 |
| Eingang des vollständigen | |
| Leistungsantrages: | 20. 1. 1992 |
| Beginn der Frist von | |
| 6 Kalendermonaten: | 1. 2. 1992 |
| Ende der Frist: | 31. 7. 1992 |

Da die 6-Monats-Frist erst am 31. 7. 1992 abläuft, beginnt die Verzinsung am 1. 8. 1992.

2.3

Vollständiger Leistungsantrag

(1) Ein Antrag ist vollständig, wenn darin alle Tatsachen angegeben sind, die zur Bearbeitung nötig sind; die Unterlagen eingeschlossen, die der Antragsteller beizubringen hat. Nur Verzögerungen, die der Antragsteller zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.

Vollständiger Antrag

(2) Beweiserhebungen durch das Arbeitsamt, ärztliche Untersuchungsmaßnahmen usw. stehen der **Beweiserhebungen**

digkeit des Antrages nicht entgegen. Gleiches gilt z. B. für Verzögerungen bei Vorlage von Bescheinigungen ausländischer Versicherungsträger sowie von Unterlagen, die der Leistungsträger selbst direkt von dritter Stelle anzufordern hat. Derartige Verzögerungen sollen nach Sinn und Zweck des § 44 ausgeglichen werden.

Ist der Antrag unvollständig, beginnt die Sechsmonatsfrist erst mit Ablauf des Monats zu laufen, in dem alle Tatsachen angegeben sind, die zur Bearbeitung erforderlich sind. Stellt sich heraus, daß die fehlenden Angaben für die Entscheidung über den Antrag nicht erforderlich waren, steht die Verzögerung, die durch die Rückfrage beim Leistungsberechtigten entstanden ist, der Verzinsung nicht entgegen.

(3) Die Arbeitsämter sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden.

2.4

Zuständiger Leistungsträger

(1) Die Frist für die Verzinsung beginnt zu laufen, sobald **Zuständiger Leistungsträger** der vollständige Leistungsantrag beim zuständigen Arbeitsamt eingegangen ist.

(2) Zuständiges Arbeitsamt ist das Arbeitsamt, das nach § 327 SGB III zur Gewährung der beantragten Geldleistung verpflichtet ist.

(3) Die Frist für die Verzinsung beginnt auch zu laufen, wenn der Leistungsantrag bei einem nicht zuständigen Arbeitsamt oder sonstigen Leistungsträger oder einer anderen in § 16 Abs. 1 genannten Stelle (Gemeinde, amtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland usw.) gestellt wird (vgl. BSGE 66, 234 ff.).

2.5

Fälligkeit der Ansprüche

(1) Nur fällige Ansprüche auf Geldleistung sind nach § 44 **Fälligkeit zu verzinsen**. Ansprüche auf Sozialleistungen werden grundsätzlich mit ihrem Entstehen fällig (§ 41).

(2) Soweit ein Rechtsanspruch auf die Leistung besteht, **Zahlungszeitraum** entsteht der Anspruch bei Vorliegen aller materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen (vgl. § 40 Abs. 3 SGB III).

1). Dabei sind Sonderregelungen, z. B. § 337 SGB III, zu beachten. Wiederkehrende, laufende Geldleistungen, die monatlich nachträglich zu zahlen sind (s. § 337 SGB III), werden auch erst am jeweiligen ersten Kalendertag des auf den Zahlungszeitraum folgenden Kalendermonats fällig.

(3) Bei Ermessensleistungen knüpft die Fälligkeitsregelung ebenso an die Regelung über das Entstehen der Ansprüche an. Hier kann der Anspruch frühestens zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides entstehen, wenn kein anderer Zeitpunkt in der Entscheidung benannt wird (§ 40 Abs. 2).

2.6 Besonderheiten

2.6.1 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Wird die Sechsmonatsfrist überschritten, weil der Leistungsberechtigte seiner Mitwirkungspflicht nach der Antragstellung ohne Vorliegen eines Grundes i. S. des § 65 Abs. 1 Nr. 1-3 nicht nachkommt, verstößt sein Zinsverlangen gegen Treu und Glauben. Soweit sein Verhalten auch zur Anwendung des § 66 geführt hat, kann eine Ablehnung seines Verzinsungsverlangens auch nach § 66 in Betracht kommen.

Folgen fehlender Mitwirkung

(2) Kam der Leistungsberechtigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nach und entfällt daher eine Verzinsung, weil die Verzinsungsfrist nicht zu laufen begann oder unterbrochen wurde, beginnt diese Frist neu, wenn der Leistungsberechtigte seine Mitwirkung nachholt, und zwar vom Ablauf des Monats an, in dem der Leistungsberechtigte tatsächlich mitwirkt.

Nachholung der Mitwirkung

Die durch die unbegründete Nichtmitwirkung verstrichene Zeit wirkt sich bei der Zinsberechnung nicht zu seinen Gunsten aus. Im übrigen bleibt § 67 unberührt.

2.6.2 Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Ein solcher Anspruch setzt nach der Rechtsprechung des BSG voraus, daß ein Arbeitsamt durch fehlerhaftes Verwaltungshandeln nachteilige Folgen für die Rechtsstellung des Anspruchsberechtigten herbeigeführt hat und daß diese rechtlichen Nachteile durch rechtmäßiges Verwaltungshandeln wieder beseitigt werden können. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Be-

Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

hörde grundsätzlich dem Anspruchsberechtigten die Rechtsposition einzuräumen, die er gehabt hätte, wenn von Anfang an ordnungsgemäß, also auch z. B. hinsichtlich einer Verzinsung, verfahren worden wäre.

2.6.3 Rücknahme eines Ablehnungsbescheids nach § 44 SGB X

Werden auf Grund einer Entscheidung i. S. des § 44 SGB X Sozialleistungen nachgezahlt, sind sie ggf. seit eines Ablehnungsbescheides zu verzinsen, wenn die Voraussetzungen des § 44 SGB X gleichzeitig über einen möglichen Anspruch auf Verzinsung von Amts wegen zu entscheiden.

2.6.4 Verfahren nach dem SGG

(1) Wird der Anspruch auf eine Geldleistung

SGG-Verfahren

- im Widerspruchsverfahren durch Abhilfe oder
- im SG-Verfahren durch Anerkenntnis bzw. Vergleich zuerkannt,

ist gleichzeitig über einen möglichen Anspruch auf Verzinsung von Amts wegen zu entscheiden.

Werden Geldleistungen erst nach Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens bewirkt, unterliegen auch sie der Verzinsung. Enthält das Urteil keinen Ausspruch über die Verzinsung – weil ein solcher Prozeßantrag nicht gestellt wurde –, hat das Arbeitsamt von Amts wegen die Zinsen festzustellen.

Ausführung eines Urteils

2.7 Beginn der Verzinsung bei Entscheidung ohne Antrag

(1) Ist für eine Geldleistung ein Leistungsantrag nicht erforderlich (z. B. weil eine Geldleistung durch Gesetzesänderung erhöht wird), so beginnt die Verzinsung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz frühestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung. Die Verzinsung beginnt demnach nach Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekanntgegeben wurde – § 37 SGB X –; das gilt auch, wenn die Entscheidung am 1. eines Kalendermonats bekanntgegeben wurde. Außerdem muß nach dem Eintritt der Fälligkeit ein voller Kalendermonat abgelaufen sein. Der jeweils spätere Zeitpunkt bestimmt den Beginn der Verzinsung.

Kein Antrag

Bekanntgabe der Entscheidung

Beispiel:

Bescheid zugestellt am: 1. Februar
 Leistung fällig am: 1. Januar
 Beginn der Verzinsung am: 1. April

Beispiel

(2) Ist für die Geldleistung ein Leistungsantrag nicht erforderlich, wird er aber dennoch gestellt, richtet sich die Verzinsung nach den allgemeinen Grundsätzen (s. DA 2.2) und nicht nach der Bekanntgabe der Entscheidung.

2.8 Ende der Verzinsung

(1) Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung der Geldleistung. Dabei ist der Tag der „Auszahlung“ als der Tag anzusehen, an dem der Berechtigte über das Geld verfügen kann.

Ende der Verzinsung

(2) Wird die Geldleistung dem Berechtigten überwiesen, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Berechtigte am 5. Arbeitstag nach der Entscheidung durch den Anordnungsbefugten über das Geld verfügen kann (DA 2.11).

Überweisung

2.9 Berechnung der Zinsen

Berechnung der Zinsen

Für die Berechnung der Zinsen sind maßgebend:

- Der Zeitraum, für den zu verzinsen ist (DA 2.2, 2.7, 2.8)
- Der zu verzinsende Betrag
- Die Zinsformel (DA 2.10)

2.9.1 Zu verzinsender Betrag

(1) Für die Berechnung der Zinsen ist die Fälligkeit der Geldleistung maßgebend. Es wird nur für volle Monate verzinst. Verzinst werden gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 nur volle €-Beträge. Die Geldleistung ist auf volle €-Beträge abzurunden (z.B. $316,80 = 316,- \text{ €}$; $316,49 = 316,- \text{ €}$).

Zu verzinsender Betrag

(2) Eine laufende Geldleistung ist jeweils frühestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit zu verzinsen (DA 2.2).

Verzinsungsbeginn

Dabei können die Monatsbeträge, die vor dem Beginn der Verzinsung fällig werden, zu einer Summe addiert werden (Beispiel DA 2.11).

(3) Die Zinsen für jeden einzelnen Kalendermonat sind zu runden. Die Endsumme der Zinsen ist auf den nächsten durch zehn teilbaren Betrag zu runden; dabei sind fünf Cent und mehr nach oben, weniger als fünf Cent nach unten zu runden.

2.9.2 Anrechnung

Anrechnung

Soweit Leistungsberechtigte

- einen Vorschuss nach § 42
- vorläufige Leistungen nach § 43
- Leistungen aufgrund einer vorläufigen Entscheidung nach § 328 SGB III
- Leistungen eines anderen Leistungsträgers, die diesem nach den §§ 102 ff SGB X zu erstatten sind,

erhalten haben, erfolgt in Höhe dieser Leistungen keine Verzinsung. Der Zinsanspruch kann sich nur noch auf den geschuldeten Restbetrag erstrecken. Sind aus der Geldleistung Ersatzansprüche anderer Leistungsträger zu erfüllen, besteht keine Pflicht zur Verzinsung gegenüber dem LE, da solche Ansprüche Erstattungsansprüche und nicht Sozialleistungsansprüche ihrer Rechtsnatur nach sind.

Wird gegen den Anspruch des Leistungsberechtigten

- nach § 51 aufgerechnet
- nach § 52 verrechnet,

können bis zur Durchführung einer Aufrechnung oder Verrechnung Zinsansprüche entstehen. Nach einer Aufrechnung oder Verrechnung kann nur noch in Höhe des nicht aufgerechneten oder verrechneten Leistungsanspruchs ein Zinsanspruch in Frage kommen.

Der Zinsanspruch geht als Nebenleistung bei einer Pfändung oder Übertragung der Hauptleistung (§§ 53, 54) auf den neuen Gläubiger über, soweit der Zinsanspruch bereits bestand.

2.10 Zinsformel

Der Anspruch auf eine Geldleistung ist mit 4 vom Hundert zu verzinsen. Der Kalendermonat ist mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

Die Zinsformel lautet:

Zinsformel

$$\frac{\text{Geldleistung} \times 4 (\%) \times 30 (\text{Tage})}{100 \times 360 (\text{Tage})}$$

Hieraus folgt:

Geldleistung

Zinsen pro Monat =

2.11 Beispiel

Beispiel

Anspruch auf Arbeitslosengeld

persönliche Arbeitslosmeldung am: 28.1

Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim Arbeitsamt am: 13.2

Leistungsbeginn: 28.1.
Höhe des Alg wöchentl. 210,70 €
 täglich 30,10 €

Entscheidung über den Anspruch am: 26.10

| Fällig- keit | Zahlungs- zeitraum | zu verzinsen ab (§ 44 Abs. 1; s. DA 2.2) | für die Zeit |
|-----------------|-----------------------|---|--------------|
| 1. 8. | 1. 7.-31. 7. | 1. 9. | 28.1.-31. 7. |
| 1. 9. | 1. 8.-31. 8. | 1.10. | 28.1.-31. 8. |
| 1.10.* | 1. 9.-30. 9. | 1.11. | 28.1.-30. 9. |
| 1.11.* | 1.10.-31.10. | 1.12. | 28.1.-31.10. |

Die erste laufende Zahlung erfolgt bei der Leistungszahlung für den Monat November.

Lösung:

Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrages (13. 2.), und zwar am 1. September. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats vor der Auszahlung (DA 2.8.).

*) Hinweis: Nach § 44 Abs. 1 ist das Alg. das ab 1.10. fällig wird, nicht zu verzinsen, da dieses erst ab 1.11. zu verzinsen wäre, die Verzinsung aber bereits am 31.10. endet.

| | |
|---|-------------|
| Entscheidung am: | 26. Oktober |
| Tag der Auszahlung (fiktiv, s. DA 2.8.) am: | 2. November |
| Ende der Verzinsung am: | 31. Oktober |

| Zinsen für Monat | zu verzinsender Betrag € | Summe € gerundet DA 2.9.1 (1) | Zinsen € |
|-------------------------------------|-----------------------------|----------------------------------|-------------|
| <hr/> | | | |
| September | Alg vom 28.1.-31.7. | | |
| | 30,10 € x 185 Tage | | |
| | = 5.568,50 | 5.568,00 | 18,56 |
| <hr/> | | | |
| Oktober | Alg vom 28.1.-31.8. | | |
| | 30,10 € x 216 Tage | | |
| | = 6.501,60 | 6.501,00 | 21,67 |
| <hr/> | | | |
| Zinsen insgesamt: | | | 40,23 |
| Ergibt (abgerundet DA 2.9.1 Abs. 3) | | | 40,20 |

3. Verfahren

Die Zinsforderung entsteht kraft Gesetzes; eines besonderen **Verfahren** Antrages auf Zinszahlung bedarf es nicht.

3.1 Behandlung geringfügiger Zinsbeträge

Beläuft sich eine Zinsforderung auf weniger als 2,50 € und wird dieser Betrag auch durch eine anstehende weitere Auszahlung (z. B. aufgrund anderer bestehender Leistungsansprüche) insgesamt nicht erreicht, sind die Zinsen nur dann zu zahlen, wenn der Berechtigte nach entsprechender Unterrichtung deren Auszahlung ausdrücklich verlangt.

Behandlung
geringfügiger
Zinsbeträge

3.2 Kostenträger und Buchungsstelle

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat mit Schreiben vom 11. Oktober 1977 – IVa – 4001 (7.1 B) – 44/1 – den Ministern und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder zu § 44 SGB I folgendes mitgeteilt:

Kostenträger/
Buchungs-
stelle

„Die Kosten der Verzinsung nach § 44 SGB I können weder als persönliche noch als sachliche Verwaltungskosten angesehen werden. Sie sind daher von den Körperschaften zu tragen, welche die Kosten für die jeweiligen Sozialleistungen aufzubringen haben. Dies entspricht auch dem Sinn der Vorschrift, zwischen dem Leistungsberechtigten, der ihm zustehende finanzielle Mittel längere Zeit nicht nutzen konnte, und demjenigen, dem stattdessen eine Nutzung dieser Mittel möglich war, einen Ausgleich zu schaffen.“

Die Zinsschuld ist bei der Buchungsstelle anzugeben, die für die geschuldete Hauptforderung maßgebend ist (s. dazu: Stichwort „Zinsen“ im Stichwortverzeichnis des jeweils gültigen Buchungsplanes der BA).

3.3 Auszahlung im DV-Verfahren

Für die Auszahlung der Zinsschuld im DV-Verfahren gilt die jeweilige Arbeitsanleitung (z.B. nach Nr. 17 Arb.-Anl. Alg/Alhi-Uhg als Sonderzahlung ohne Verrechnung).

3.4 Mitteilung an den Leistungsberechtigten

- Dem Leistungsberechtigten ist ein Bescheid über Rechtsgrund und die Höhe der gezahlten Zinsen zu erteilen.
- Wird ein schriftlicher Verwaltungsakt über zu erbringende Geldleistungen erlassen, so ist die Entscheidung über die Verzinsung in diesen Bescheid – soweit möglich – mit aufzunehmen.

**Mitteilung/
Bescheid**

3.5 Berechnung der Zinsbeträge bis 31.12.01

**Berechnung
bis 31.12.01**

Verzinsungsansprüche bis 31.12.01 sind in DM-Beträgen zu berechnen; der ermittelte Gesamtbetrag ist dann in Euro umzurechnen und anzugeben.

Zinsberechnung nach § 44 SGB I

| | | |
|--|---|--|
| <p>1) Beginn der Verzinsung</p> <p><input type="checkbox"/> vollständiger Leistungsantrag eingegangen am _____ + 6 Kalendermonate</p> <p><input type="checkbox"/> Geldleistung fällig am _____ + 1 Kalendermonat</p> <p><input type="checkbox"/> Entscheidung bei Geldleistung ohne Antrag bekannt gegeben am _____ + 1 Kalendermonat</p> | frühestes Verzinsungsbeginn = _____ = _____ = _____ | |
| 2) Ende der Verzinsung | | |
| Entscheidung über den Antrag am _____ + 5 Arbeitstage = _____ (fiktive Auszahlung) | | |
| Ende der Verzinsung = Monat vor der Auszahlung | | |
| 3) Fälligkeit | 4) Zahlungszeitraum | 5) Verzinsung ab |
| ▼ | | |
| Letzter Fälligkeitstag (liegt vollen Kal.-Monat vor 1) | Leistungsbeginn | Leistungsende |
| | | Fälligkeitstag = 3) + 1 Kalendermonat |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

(Eintragung längstens bis zu einem Tag, der 2 Kalendermonate vor 2) liegt)

6) Zinsberechnung

| Monat - siehe 5) | Zahlungszeitraum - siehe 4) . Vorleistungen | zu verzinsender Betrag (gerundet auf volle €) | Zinsen |
|---------------------|--|--|---------|
| | vom _____ bis _____ = _____ Tage x _____ € = _____ € . _____ € Vorleistung | _____ € : 300 | _____ € |
| | vom _____ bis _____ = _____ Tage x _____ € = _____ € . _____ € Vorleistung | _____ € : 300 | _____ € |
| | vom _____ bis _____ = _____ Tage x _____ € = _____ € . _____ € Vorleistung | _____ € : 300 | _____ € |
| | vom _____ bis _____ = _____ Tage x _____ € = _____ € . _____ € Vorleistung | _____ € : 300 | _____ € |
| | vom _____ bis _____ = _____ Tage x _____ € = _____ € . _____ € Vorleistung | _____ € : 300 | _____ € |

Zinsen insgesamt (gerundet auf den nächsten durch 10 teilbaren Betrag): _____ €

Verfügung:

- Die Leistung ist nicht zu verzinsen; bei Antragstellung: Bescheid erteilen _____
- Leistungen sind zu verzinsen: Bescheid erteilen oder in Bescheid aufnehmen _____
- DV 7 erstellen – ggf. zusammen mit einem gleichzeitig zur Auszahlung anstehenden anderen Anspruch – 2,50 € oder mehr) _____
- _____
- z.d.A.

_____, den _____